Allgemeine Geschäftsbedingungen
Verkaufs- und Lieferbedingungen

der treplog GmbH Paletten- und Behältersysteme, Walter-Freitag-Str. 40, 42899 Remscheid
Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Verkäuferin.

2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

3. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung gehen diesen Bedingungen vor.

§ 2 Vertragsschluss, Unterlagen und Produktkennzeichnung

1. Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, im Internet und sonstigen Verkaufsunterlagen stellen grundsätzlich keine verbindlichen Angebote dar.

2. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung der Verkäuferin in Textform oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Verkäuferin in Textform, soweit nicht eine Individualvereinbarung getroffen wird.

3. Die in der Auftragsbestätigung oder einer ausdrücklich einbezogenen Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit bestimmt die geschuldete Beschaffenheit der Ware. Bei Sonderanfertigungen werden die maßgeblichen Spezifikationen im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt.

4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Schablonen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht zugänglich gemacht werden.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verkäuferin berechtigt, neben vorgeschriebenen Kennzeichnungen angemessene Hersteller- oder Herkunftskennzeichnungen an ihren Produkten anzubringen.

§ 3 Preise und Preisanpassung

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto in Euro ab Werk bzw. Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie – soweit nicht anders vereinbart – Verpackungs-, Fracht-, Versand-, Zoll- und sonstiger Nebenkosten.

2. Liegt zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen oder vermindern sich nach Vertragsschluss die von der Verkäuferin nicht beeinflussbaren, für die Preisbildung maßgeblichen Kosten, insbesondere für Rohstoffe, Vorprodukte, Energie, Transport, Zölle oder öffentliche Abgaben, darf die Verkäuferin den vereinbarten Preis in dem Umfang anpassen, in dem sich diese Kosten nachweisbar auf die Gesamtkosten der vertragsgegenständlichen Leistung auswirken. Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben preismindernd zu berücksichtigen. Kostensteigerungen in einem Bereich dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

3. Über eine Preisanpassung und deren wesentliche Berechnungsgrundlagen wird die Verkäuferin den Käufer unverzüglich in Textform informieren. Erhöht sich der Gesamtpreis um mehr als 10 %, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mitteilung zurückzutreten. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Zahlung, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Überweisungs- und Bankkosten außerhalb des Zahlungsverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Käufer, soweit sie von seiner Bank oder aufgrund der von ihm gewählten Zahlungsart veranlasst werden.

2. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall schuldet der Käufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Bei Entgeltforderungen beträgt der Verzugszinssatz gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Verkäuferin kann außerdem die gesetzliche Verzugspauschale sowie einen weitergehenden Verzugsschaden verlangen.

3. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen der Verkäuferin die gesetzlichen Rechte, insbesondere aus § 321 BGB, zu.

4. Die Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Verkäuferin in Remscheid. Erfolgt die Lieferung unmittelbar aus dem Werk oder Lager eines von der Verkäuferin eingesetzten Lieferanten, kann der dortige Versandort als Leistungsort vereinbart werden.

2. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über.

3. Verzögert sich Versand oder Abnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

4. Die Verkäuferin bestimmt, soweit nichts anderes vereinbart ist, Verpackung, Versandart und Versandweg nach pflichtgemäßem Ermessen. Mehrwegverpackungen und tauschfähige Ladungsträger

können berechnet werden, wenn sie nicht bei Lieferung Zug um Zug in gleichwertiger Art und Güte zurückgegeben werden.

§ 6 Teillieferungen, Mehr- und Mindermengen, Annahmeverzug

1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

2. Bei Sonderanfertigungen und produktionsbedingten Fertigungslosen sind handelsübliche Mehr- oder Mindermengen zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Eine Abweichung von bis zu 5 % gilt grundsätzlich als zumutbar, sofern nicht im Einzelfall eine exakte Stückzahl ausdrücklich vereinbart wurde. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

3. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann die Verkäuferin Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 7 Lieferfristen, höhere Gewalt und Selbstbelieferung

1. Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche technischen und kaufmännischen Fragen geklärt und vom Käufer zu erbringende Mitwirkungshandlungen erfüllt sind. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf versandt oder – sofern der Käufer die Ware abzuholen hat – die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft angezeigt wurde.

2. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von der Verkäuferin nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Embargos, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien oder Pandemien, erhebliche Energie- oder Rohstoffengpässe sowie nicht von der Verkäuferin zu vertretende wesentliche Transport- oder Betriebsstörungen, verlängern Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist, soweit sie die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

3. Dauert ein solches Ereignis länger als drei Monate an und ist einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unzumutbar, kann dieser nach angemessener vorheriger Ankündigung vom betroffenen Teil des Vertrages zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

4. Die Verkäuferin übernimmt ein Beschaffungsrisiko nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ist die Verkäuferin trotz eines bei Vertragsschluss bestehenden kongruenten Deckungsgeschäfts ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig beliefert worden, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern sie den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und eine erhaltene Gegenleistung unverzüglich erstattet.

5. Im Übrigen richten sich Verzug, Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften und § 11 dieser Bedingungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware).

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen oder sonstige Vollstreckungsmaßnahmen, sowie Beschädigungen oder Verlust hat der Käufer der Verkäuferin unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Bereits jetzt tritt er der Verkäuferin sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung ermächtigt. Die Verkäuferin wird die Einziehungsbefugnis grundsätzlich nur widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder die Realisierung der Forderungen der Verkäuferin gefährdet ist.

4. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, ohne dass Einzelpreise vereinbart sind, tritt der Käufer die Forderung aus der Weiterveräußerung in dem Verhältnis an die Verkäuferin ab, in dem der Rechnungswert der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen mitveräußerten Waren steht.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann die Verkäuferin nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Im bloßen Herausgabeverlangen liegt noch keine Rücktrittserklärung.

8. Im Fall eines Insolvenzantrags oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers richten sich die Rechte der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften der Insolvenzordnung.

§ 9 Mängelrechte und Untersuchungs-/Rügepflicht

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Der Käufer hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

3. Die Verkäuferin ist berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Der Käufer hat der Verkäuferin die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung zu setzende Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach § 11.

5. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

§ 10 Verjährung von Mängelansprüchen

1. Ansprüche des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren – vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze – in einem Jahr ab Ablieferung.

2. Die Verkürzung nach Absatz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die Verkäuferin eine Garantie übernommen hat. Sie gilt ferner nicht, soweit zwingende gesetzliche Verjährungsvorschriften entgegenstehen.

3. Für Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 445a, 445b und 478 BGB, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

4. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

1. Die Verkäuferin haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung der Verkäuferin auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin, soweit Ansprüche unmittelbar gegen diese geltend gemacht werden.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatz neben und statt der Leistung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 12 Rücktritt und Leistungsstörungen

1. Rücktrittsrechte des Käufers bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Pflichtverletzung der Verkäuferin nicht in einem Mangel besteht, ist ein Rücktritt wegen einer nicht vertragsgemäßen Leistung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

2. Ist der Käufer aufgrund einer Pflichtverletzung zum Rücktritt berechtigt, kann die Verkäuferin ihn nach Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Die gesetzlichen Folgen einer solchen Aufforderung bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Verkäuferin im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen der Verkäuferin.

§ 14 Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise

Die Ausstellung von Lieferanten- oder Langzeitlieferantenerklärungen sowie sonstigen Präferenz- oder Ursprungsnachweisen erfolgt nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Verkäuferin über die hierfür erforderlichen belastbaren Nachweise verfügt. Ein Anspruch auf Ausstellung besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 15 Gerichtsstand

1. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Verkäuferin in Remscheid. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

2. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonstigen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

§ 16 Anwendbares Recht, Ausschluss des UN-Kaufrechts, Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.